

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 45 vom AK Hagen (Bau-km 33+180 bis zur AK Westhofen (Bau-km 23+920).

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat am 14.12.2020 i. d. F. vom 30.04.2021 (ab 01.01.2021 durch ihre Rechtsnachfolgerin Autobahn GmbH) für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird die Verwaltung der Bundesautobahnen nicht mehr in der Bundesauftragsverwaltung durch die Straßenbauverwaltungen der Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt (Art. 90 Abs. 2 GG, Art. 134 Abs. 1 GG i.V.m. Fernstraßen-Überleitungsgesetz und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz). Das für die Bundesstraßenverwaltung zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat auf der Grundlage von § 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen auf die am 13.09.2018 gegründete Autobahn GmbH des Bundes übertragen. Die Autobahn GmbH des Bundes übernimmt die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Bundesfernstraßengesetz mit Wirkung zum 01.01.2021 und tritt gemäß § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstigen Verfahren und Rechtspositionen ein.

Die vorliegenden Planungsunterlagen umfassen den 6-streifigen Ausbau der A 45 auf den Gebieten der Städte Schwerte, Hagen und Dortmund vom Autobahnkreuz (AK) Hagen bis zum AK Westhofen, wobei hier die Fahrtrichtung (FR) Dortmund von 2 auf 3 Fahrstreifen erweitert wird. In FR Frankfurt a. M sind bereits 3 Fahrstreifen vorhanden. Bei dem Ausbau der A 45 handelt es sich um einen Autobahnausbau im Bestand. Im Rahmen der vorgesehenen Fahrbahnverbreiterung werden weder die Straßenachse der A45 noch die Gradienten der beiden Richtungsfahrbahnen verändert. Es ist vorgesehen neben dem Ausbau der Strecke der A45 einschließlich den notwendigen Folgemaßnahmen auch das Autobahnkreuz Westhofen entsprechend der zukünftigen Verkehrsbelastungen umzubauen (aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit). Hier ist wegen des starken Richtungsverkehrs Bremen/Frankfurt a. M. der Bau einer halbdirekten Verbindungsrampe erforderlich.

Das AK Hagen wird im nördlichen Teil lediglich an den 6-streifigen Ausbau der A45 angepasst.

Der 6-streifige Ausbau der A 45 beginnt am AK Hagen und endet am AK Westhofen. Damit ergibt sich eine gesamte Länge der Baumaßnahme im Zuge der A 45 von ca. 9,260 km.

In großen Abschnitten entlang der A 45 werden bedingt durch die Aus - und Umbaumaßnahmen umfangreiche aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen und/oder Wänden durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1, Nr. 14.3 UVPG. Zu den Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) und zu den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange gehören:

- der Erläuterungsbericht,
- eine Übersichtskarte,
- der Übersichtslageplan und der –höhenplan,
- Lagepläne inklusive Lageplan zum Immissionsschutz sowie zu den Entwässerungsanlagen,
- Höhenpläne,
- das Regelungsverzeichnis,
- der Straßenquerschnitt mit Regelquerschnitten, Sonderquerschnitten und der Ermittlung der Bauklasse,
- ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne,
- umweltfachliche Untersuchungen: landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Artenschutzbeitrag, UVP-Bericht, faunistische Untersuchung sowie der LBP Enervie,
- Maßnahmenübersichtspläne, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblatt und tabellarische Gegenüberstellung,
- Immissionstechnische Untersuchung: Erläuterungsbericht zu Verkehrslärm, Gutachten zu Baulärm und Luftschadstoffen
- Wassertechnische Untersuchung: Erläuterungsbericht zur Wassertechnik und Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Unterlagen Enervie zur Änderung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung

Die Maßnahme einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen wie Folgemaßnahmen an tangierenden Verkehrswegen, Gewässern und Anlagen Dritter

wirken sich auf die Gebiete der Städte Hagen, Dortmund und Schwerte aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

- Holzen, Flur 12
- Westhofen, Flur 11, 4
- Syburg, Flur 5
- Rosen, Flur 12
- Wandhofen, Flur 1, 2
- Ergste, Flur 15, 16, 17
- Garenfeld, Flur 2, 3
- Berchum, Flur 1, 7

- Herbeck, Flur 1, 4
- Halden, Flur 3, 4, 5, 7

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **07.06.2021 bis 06.07.2021** in folgenden Kommunen aus:

<p>Stadt Hagen FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Rathaus I (Historisches Rathaus, Bauteil D) Zimmer D 208 a Rathausstraße 11 58095 Hagen</p> <p><i>Coronabedingt sind nur Termine einzelner Personen nach Absprache unter der Rufnummer 02331/207-2947 oder 02331/207-3770 möglich. Achten Sie bitte auf die örtlichen Coronabestimmungen zum Zeitpunkt der Auslage.</i></p>	<p>Öffnungszeiten:</p> <p>Mo bis Do 8:30 bis 15:45 Uhr</p> <p>Fr bis 12:30 Uhr</p>
--	--

<p>Stadt Schwerte Planungsamt Rathaus I</p> <p>Rathausstr. 31 58239 Schwerte</p> <p>Ebene 4 - Raum 411a</p> <p>Telefon: 02304 – 104-643</p> <p>E-Mail: sebastian.sommerfeld@stadt-schwerte.de</p> <p><i>Alle Ämter der Stadtverwaltung Schwerte sind aktuell nur mit fest vereinbarten Terminen zu erreichen. Termine können telefonisch oder per Mail mit den zuständigen Mitarbeiter*innen vereinbart werden. Ein Mund-Nasen-Schutz ist derzeit für den Besuch im Rathaus Pflicht.</i></p>	<p>Öffnungszeiten:</p> <p>Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr</p> <p>Zusätzlich Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr</p>
--	---

<p>Stadt Dortmund Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44122 Dortmund</p> <p>im Erdgeschoss, Zimmer 27</p> <p>Telefon: 0231/50-23720</p> <p><i>Aufgrund der coronabedingten Verhaltensanforderungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Pforte im Eingangsbereich des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes.</i></p>	<p>Öffnungszeiten:</p> <p>Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,</p> <p>Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,</p> <p>Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</p>
--	--

Zudem werden die Unterlagen im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/-2844> veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den zuvor genannten Kommunen maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **06.08.2021** einschließlich, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) unter dem Aktenzeichen 25.04-1.11-01/20 oder bei den vorgenannten Kommunen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egvp.de verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).**

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Hinweis: Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie hat die Autobahn GmbH als Vorhabenträger mitgeteilt, dass ein Funktionspostfach für Bürgeranfragen eingerichtet wurde. Fragestellungen zu dem Vorhaben können hierüber an den Vorhabenträger gerichtet werden:

Planfeststellung-HA-A45@autobahn.de

Diese E-Mailadresse dient dem direkten Austausch mit dem Vorhabenträger. Einwendungen sind wie vorgenannt beschrieben an die Bezirksregierung als Anhörungsbehörde oder die betroffenen Kommunen zu richten.